

Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für die Beschäftigten der Mitglieder der TGAOK (TV Urlaubsgeld)

vom 01. Dezember 2005

in der Fassung des 3. Änderungstarifvertrages vom 09. März 2020 – Inkrafttreten
zum 01. Januar 2021

§ 1 Anspruchsvoraussetzungen

(1) *) Die Beschäftigten erhalten in jedem Kalenderjahr ein Urlaubsgeld, wenn sie

1. am 1. Juli im Arbeitsverhältnis stehen

und

2. seit dem 1. Januar ununterbrochen als Angestellte/r, Arbeiter/in, Beamtin/Beamter, dienstordnungsmäßig Angestellte/r, Richter/in, Soldat/in auf Zeit, Berufssoldat/in, Auszubildende/r, Praktikant/in, Schülerin/Schüler in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege oder Krankenpflegehilfe oder Hebammenschülerin/-schüler in der Entbindungspflege im öffentlichen Dienst gestanden haben

und

3. mindestens für einen Teil des Monats Juli Anspruch auf Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge haben.

Ist die Voraussetzung des Unterabsatzes 1 Nr. 3 nur wegen Ablaufs der Bezugsfristen für die Krankenbezüge, wegen des Bezugs von Mutterschaftsgeld oder wegen der Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz nicht erfüllt, genügt es, wenn ein Anspruch auf Bezüge für mindestens drei volle Kalendermonate des ersten Kalenderhalbjahres bestanden hat.

Ist nur wegen des Bezugs von Mutterschaftsgeld oder wegen der Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz auch die Voraussetzung des Unterabsatzes 2 nicht erfüllt, ist dies unschädlich, wenn die Arbeit in unmittelbarem Anschluss an den Ablauf der Schutzfristen bzw. an die Elternzeit – oder lediglich wegen Arbeitsunfähigkeit oder Erholungsurlaubs später als am ersten Arbeitstag nach Ablauf der Schutzfristen bzw. der Elternzeit – in diesem Kalenderjahr wieder aufgenommen wird.

(2) Das Urlaubsgeld ist nicht zusatzversorgungspflichtig und bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

(3) Die Saisonbeschäftigten erhalten ein Urlaubsgeld, wenn sie die Voraussetzungen des Absatzes 1 Unterabsatz 1 Nr. 1 und Nr. 3 in Verbindung mit Unterabsatz 2 und 3 erfüllen und im vorangegangenen Kalenderjahr neun Monate bei demselben Arbeitgeber beschäftigt gewesen sind.

*) § 1 Abs. 1 i. d. F. des 2. ÄTV vom 25. November 2015 – Inkrafttreten: 1. April 2016

Protokollnotizen:

1. Die Auszubildenden und Praktikanten im Sinne des Absatzes 1 Unterabsatz 1 Nr. 2 sind nur Personen, deren Rechtsverhältnis durch Tarifvertrag geregelt ist.
2. Das Arbeits- oder sonstige Rechtsverhältnis im Sinne des Absatzes 1 Unterabsatz 1 Nr. 2 gilt auch dann als am 1. Januar begründet, wenn es wegen des gesetzlichen Feiertags erst am 1. Arbeitstag nach dem 1. Januar begründet worden ist.
3. Öffentlicher Dienst im Sinne des Absatzes 1 Unterabsatz 1 Nr. 2 ist eine Beschäftigung
 - a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
 - b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT, BAT-O, den BAT/AOK-Neu oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.
4. Eine Unterbrechung im Sinne des Absatzes 1 Unterabsatz 1 Nr. 2 liegt vor, wenn zwischen den Rechtsverhältnissen im Sinne dieser Vorschrift ein oder mehrere Werktage - mit Ausnahme allgemein arbeitsfreier Werktage - liegen, an denen das Arbeitsverhältnis oder das andere Rechtsverhältnis nicht bestand. Es ist jedoch unschädlich, wenn die Beschäftigten in dem zwischen diesen Rechtsverhältnissen liegenden gesamten Zeitraum arbeitsunfähig krank waren oder die Zeit zur Ausführung ihres Umzugs an einen anderen Ort benötigt haben.

§ 2 Höhe des Urlaubsgeldes

(1) *) Das Urlaubsgeld beträgt für die am 1. Juli Vollbeschäftigten 320,00 €.

Es beträgt für die Beschäftigten 460,00 €, denen am 1. Juli Grundvergütung nach einer der Vergütungsgruppen 1 bis 6 oder Kr. I bis Kr. VI zusteht. Satz 2 gilt nicht, wenn den Beschäftigten mindestens für die Zeit vom 1. Mai bis einschließlich 1. Juli eine Zulage nach § 18 BAT/AOK-Neu zugestanden hat, die unter Zugrundelegung der Grundvergütung der Vergütungsgruppe 7 bzw. Kr. VII oder einer höheren Vergütungsgruppe berechnet worden ist.

Für die Beschäftigten, die bis zum 31.12.2003 dem MTO II unterfielen, beträgt das Urlaubsgeld 460,00 €.

Die am 1. Juli Beschäftigten in Teilzeit erhalten von dem Urlaubsgeld den Teil, der dem Maß der mit ihnen vereinbarten – am 1. Juli geltenden – durchschnittlichen Arbeitszeit entspricht.

(2) (gestrichen)

§ 3 Anrechnung von Leistungen **)

Wird den Beschäftigten aufgrund örtlicher oder betrieblicher Regelung, aufgrund betrieblicher Übung, nach dem Arbeitsvertrag oder aus einem sonstigen Grunde ein Urlaubsgeld oder eine ihrer Art nach entsprechende Leistung vom Arbeitgeber oder aus Mitteln des Arbeitgebers gewährt, ist der den Beschäftigten zustehende Betrag auf das Urlaubsgeld

*) § 2 Abs. 1 i. d. F. des 3. ÄTV vom 09. März 2020 – Inkrafttreten: 1. Januar 2021

**) § 3 i. d. F. des 2. ÄTV vom 25. November 2015 – Inkrafttreten: 1. April 2016

nach diesem Tarifvertrag anzurechnen. Satz 1 gilt auch für ein Urlaubsgeld aus einer Beschäftigung während der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz.

§ 4 Auszahlung

(1) Das Urlaubsgeld wird mit den Bezügen für den Monat Juli ausgezahlt.

In den Fällen des § 1 Abs. 1 Unterabs. 3 wird das Urlaubsgeld mit den ersten Bezügen nach Wiederaufnahme der Arbeit ausgezahlt.

(2) Ist das Urlaubsgeld gezahlt worden, obwohl es nicht oder nicht in voller Höhe zustand, ist es in Höhe des überzahlten Betrages zurückzuzahlen.

§ 5 In-Kraft-Treten

Dieser Tarifvertrag tritt am 01. Januar 2006 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.

Gleichzeitig treten der Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Angestellte vom 16. März 1977 und der Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Arbeitnehmer der AOKs in den Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Brandenburg, Thüringen und Sachsen (TV Urlaubsgeld AOK-Ost) vom 17. Dezember 1990, jeweils in der Fassung des Tarifvertrages zur Wiederinkraftsetzung der Urlaubsgeldtarifverträge vom 12. Mai 2005, außer Kraft.